

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeine Evaluationsordnung für den Bereich Studium und Lehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (AllEvaKU)

Vom 28. März 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Evaluationsordnung für den Bereich Studium und Lehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (AllEvaKU) vom 6. März 2024, geändert durch Satzung vom 13. März 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Senat richtet die Kommission für Studium und Lehre ein. ²Die Kommission für Studium und Lehre setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

1. fünf von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre vorgeschlagene hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrern gemäß Art. 19 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) davon mindestens eine oder einer aus dem Fachhochschulbereich,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vorgeschlagen werden,
3. zwei studentischen Vertreterinnen oder Vertretern, die durch den studentischen Konvent vorgeschlagen werden.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Studiengang behandelt, für den eines der Mitglieder Studiengangs- oder Fachsprecherin oder -sprecher ist, Dekanin, Dekan, Prodekanin oder Prodekan der Fakultät oder Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät bzw. des Fachbereichs, welcher der Studiengang zugehört, hat dieses Mitglied bei den entsprechenden Teilen der Sitzung kein Stimmrecht.“

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „zwei“ das Wort „hauptberufliche“ eingefügt sowie der Verweis auf „Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG“ durch den Verweis auf „Art. 19 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 3 wird vor dem Wort „Studiengangs“ das Wort „vergleichbaren“ eingefügt.

3. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Vor-Ort-Begehung enthält mindestens folgende Gesprächsformate:

1. Gespräch mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums, in der Regel mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre
2. Gespräch mit der Fakultätsleitung,
3. Gespräch mit der oder dem Studiengangsverantwortlichen sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Studiengangs,
4. im Falle einer Studiengangsevaluation Gespräch mit den Studierenden.

²Eine Vor-Ort-Begehung kann durch Videokonferenzen ganz oder teilweise ersetzt werden.

³Die unter Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Gesprächsformate können zu einer Gesprächsrunde zusammengefasst werden.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Abteilung IV: Studienorganisation erstellt einen formalen Prüfbericht zu Studiengangsbeschreibung, Modulhandbuch und Prüfungsordnung, die Abteilung V: Recht kann zur Prüfung der Prüfungsordnung hinzugezogen werden. ³Der formale Prüfbericht kann Vorschläge für Maßgaben und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs enthalten.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des formalen Prüfberichts“ durch die Worte „der Vor-Ort-Begehung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Die Fakultät kann zu dem Gutachten innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben; diese ist gegebenenfalls bei den Beratungen der Kommission für Studium und Lehre und der Beschlussfassung des Senats zu berücksichtigen.“

c) In Abs. 8 Satz 3 werden die Worte „, wobei insbesondere manche Maßgaben in Empfehlungen geschwächt werden können“ gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In § 12 Abs. 2 werden die Worte „für jeweils ein Verfahren“ durch die Worte „zu jeweils einem Verfahren“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die bisherigen Sätze 2 und 2 zu den Sätzen 3 und 4 und es wird folgender Satz 2 eingefügt

„²Um studiengangbezogene Kennzahlen zu erhalten, kann er oder sie für die Dauer des Verfahrens einen Zugang zum BI-System der KU beantragen.“

6. § 13 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei einer vorangegangenen Konzeptevaluation wird das Siegel des Akkreditierungsrats für den neu eingerichteten Studiengang nach Akkreditierungsbeschluss des Senats und nach Abschluss des hochschulinternen Einrichtungsprozesses vergeben.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

²Die Gültigkeit des nach Durchlaufen einer Studiengangsevaluation verliehenen Siegels des Akkreditierungsrates erstreckt sich in der Regel über acht Jahre und gilt bis zum Ende des Semesters, in dem das errechnete Fristende liegt.

c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

²Die Maßgaben müssen innerhalb von einem Jahr ab Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats, spätestens bis zum Ende des Semesters, in welchem die errechnete Frist liegt, umgesetzt werden.

d) Es wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Wird ein Verfahren der Zwischenevaluation gemäß § 13 nicht oder zu spät durchgeführt, wird dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrats entzogen, wenn nicht innerhalb eines Jahres eine vorgezogene Studiengangsevaluation abgeschlossen wird.“

e) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden zu den Abs. 7 und 8.

8. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „kann digital erfolgen“ durch die Worte „erfolgt digital“ ersetzt.

9. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird vor den Worten „eine Mitarbeiterin“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt ab 1. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 7. Februar 2024 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 26. März 2024.

Eichstätt/Ingolstadt, den 28. März 2024

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 28. März 2024 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2024.